

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. Juni 2010

821. Grundwasserrecht i 26-1, Winterthur

Mit RRB Nr. 3156/1990 wurde der Maggi AG, Kemptthal, das Recht verliehen, dem Grundwassergebiet von Rossberg mit Quellfassungen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4266, heute 4/5069, Rossberg, Winterthur, bis zu 146 l/min Wasser zu entnehmen und dieses zur Speisung von Fischteichanlagen (Fischzucht) zu verwenden (GWR i 26-1). Das Recht läuft am 31. Dezember 2010 ab. Mit Baudirektionsverfügung Nr. 1376/1993 wurde die gebührenpflichtige Nutzungsmenge auf 80 l/min festgesetzt, infolge der zurückgegangenen Schüttungsmengen der Quellfassungen. Mit Schreiben des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 19. September 2005 wurde das Recht auf Daniel Weber, Sempach, übertragen. Mit Schreiben vom 8. Mai 2009 ersuchte Daniel Weber um Verlängerung dieses Rechts. Dem Gesuch kann entsprochen werden.

Die Berechnung der Verleihungsgebühr und der jährlichen Nutzungsgebühren erfolgt nach § 12 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebührenVO) vom 21. Oktober 1992. Die Verleihungsgebühr ist bei Konzessionsverlängerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§ 11 GebührenVO) und beträgt somit Fr. 224 ($\frac{2}{3}$ von 80 l/min × Fr. 4.20 pro l/min). Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt Fr. 336 (80 l/min × Fr. 4.20 pro l/min).

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat

I. Das Daniel Weber, Sempach, gemäss RRB Nr. 3156/1990 zustehende Recht, dem Grundwassergebiet von Rossberg mit Quellfassungen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4/5069, Rossberg, Winterthur, bis zu 80 l/min Wasser zu entnehmen und zur Speisung von Fischteichanlagen zu verwenden sowie das Überlaufwasser wie bisher in den Rossbergbach, öffentliches Gewässer Nr. 407, Winterthur, abzuleiten, wird bis zum 31. Dezember 2040 verlängert (GWR i 26-1).

Massgebende Unterlage:
Situation 1:2000 vom 28. April 2009

Massgebende Nebenbestimmungen:
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom November 2009.

2. Die fischereirechtliche Bewirtschaftung der Fischteichanlagen hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fischereiaufseher zu erfolgen. Allfällige Fischkrankheiten sind ihm sofort zu melden.
3. Das aus der Fischteichanlage in den Rossbergbach, öffentliches Gewässer Nr. 407, abfliessende Wasser muss in seiner Beschaffenheit den Anforderungen im Anhang 3.2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) entsprechen. Ferner ist Anhang 3.3, Ziffer 27 GSchV zu beachten.
4. Die Quellfassungen, die Brunnenstuben und die Ableitungen sind in baulich einwandfreiem Zustand zu unterhalten. Die Anlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
5. Sofern das Recht verlängert werden soll, ist der Baudirektion zwei Jahre vor Ablauf ein Gesuch einzureichen.

II. Die Anordnung gemäss Dispositiv I ist auf Kosten von Daniel Weber am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 4/5069, Winterthur, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Wülflingen-Winterthur wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

III. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 336 und ist jeweils fällig am 30. Juni.

IV. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von Daniel Weber durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 224.00	(104 190 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 640.00	(104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 34.00	(104 181 / 85284.72.002)
Total	Fr. 898.00	

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

– 3 –

VI. Mitteilung an Daniel Weber, Rainstrasse 7, 6204 Sempach (E),
den Stadtrat Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur, nach Eintritt der
Rechtskraft an das Grundbuchamt Wülflingen-Winterthur, Stadthaus-
strasse 12, Postfach 2163, 8401 Winterthur, sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:



Hösli